

Sondernutzungsgebührensatzung

der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg

vom 25.03.1986
in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.10.2001

Die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) und § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. vom 01. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413) folgende Satzung:

§ 1

Gebührengegenstand

Die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg erhebt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.
- (6) Die Mindestgebühr beträgt 5,-- €.
- (7) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (8) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte) sowie erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 Buchstaben a, b, c und e der Sondernutzungssatzung und ortsfeste, baugenehmigungsfreie Werbeanlagen (bis 0,6 qm).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
 - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,-- € werden nicht erstattet.

§ 7

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.05.1986 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 25.05.1971 außer Kraft.

Schwaig b. Nürnberg, 25.03.1986
Gemeinde Schwaig b. Nürnberg

gez. Vogel
(Vogel)
1. Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis

Gesamtübersicht zum Stand 01.01.2002

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Maß- einheit	Zeit- einheit	Betrag EURO
1	Aufstellung bzw. Lagerung von Baugerüsten, Bauhütten, Baumaschinen, Bauzäunen, Baumaterialien und sonstigen Gegenständen aller Art	qm	Woche	0,50 €
2	Container und Wechselbehälter	Stück	Woche	5,00 €
3	Tisch- und Stuhlaufstellung desgleichen kurzfristig	qm qm	Saison Tag	5,00 € 0,10 €
4	Warenauslage- und Schaukästen	bis 2 qm jeder weiterer qm	Saison/ Jahr	5,00 € 5,00 €
5	Aufstellung von Informations- bzw. Werbeständen	Stück	Tag	3,00 €
6	Aufstellung von Informations- bzw. Werbetafeln	Stück	Tag	0,30 €
7	Verkaufskioske und -stände	qm	Tag	1,00 €
8	Heringsbratstände	Stück	Tag	4,00 €
9	Christbaumverkauf	qm	Gesamt- dauer	0,25 €
10	Stumme Zeitungsverkäufer	Stück	Jahr	5,00 €
11	Warenautomaten bis 0,5 qm Ansichtsfläche über 0,5 qm Ansichtsfläche	Stück Stück	Jahr Jahr	6,00 € 15,00 €
12	Veranstaltungen, Aufführungen Standkonzerte, etc. aus gewerblichen Gründen	---	Tag	5,00 bis 100,00 €